

Gemeinde Egerkingen

Waldfeststellungsplan 1 : 2000

- Wald im Rechtsinne
- Waldgrenze
orientierende Darstellung ohne Rechtsverbindlichkeit
- Verbindliche Waldgrenze
gestützt auf Art. 13 des Bundesgesetzes über den Wald verbindlich festgestellt
- Bauzonenabgrenzung
- Gewässer, Gewässer eingedolt
- Hecke, Feldgehölz, Uferberstockung

Die eingetragenen verbindlichen Waldgrenzen wurden gemäss den Richtlinien des Volkswirtschafts-Departementes für die Feststellung der Waldqualität und der Waldgrenzen vom Oktober 1998 verpfichtet und eingemessen. Die bezeichneten Waldflächen gelten als Wald im Rechtsinne.

Ort und Datum: OTH, 25.8.98 Der Kreisförster: Hans H. H. H.
Eingesehen durch den Gemeinderat am 8.9.98/25.8.98
Ort und Datum: Spiez, 14.9.98 Der Gemeindepräsident: A. K.

Vom Regierungsrat genehmigt am
mit RRB-Nr. _____

Ausschnitt Fridau 1:1000

